

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	20 (1904)
<b>Heft:</b>	48
<b>Artikel:</b>	Konferenz betreffend einheitliche Massmethoden für das Baugewebe
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-579701">https://doi.org/10.5169/seals-579701</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunghandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XX.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Ercheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. März 1905.

**Wochenspruch:** Erholung in Eintracht und Liebe,  
Wenn wir von der Arbeit müde.

## Konferenz betreffend einheitliche Massmethoden für das Baugewerbe.

W. K. Diese Konferenz  
hat am Samstag den 4.  
März 1905, vormittags 10  
Uhr, im Sekretariat des

Schweizer. Gewerbevereins in Bern stattgefunden. Es  
ließen sich vertreten: Der Schweizer. Ingenieur- und  
Architektenverein durch zwei Delegierte; der Schweizer.  
Baumeisterverband durch zwei, der Schweizer. Gewerbe-  
verein durch drei, der Schweizer. Malermeisterverband  
durch zwei, der Schweizer. Schreinermeisterverein, der  
Schweizer. Gipfermeisterverband und der Dachdecker-  
meisterverein Bern durch je einen Delegierten. Herr  
Präsident Scheidegger eröffnete die Konferenz und über-  
nahm den Vorsitz.

Die Konferenz beschloß vorerst, sich vorläufig im  
Sinne der Initiative auf die Besprechung der einheit-  
lichen Massmethoden zu beschränken. Gehen indessen  
einzelne Berufsverbände schon jetzt weiter, indem sie sich  
auch die Regelung der Preisfragen und des Submissions-  
wesens zur Aufgabe machen, so wird man dies begrüßen.

Namens des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-  
vereins erklärte Herr Hof dessen Bereitwilligkeit zu Ver-  
einbarungen über ein einheitliches Ausmaß. Ahnliche  
Vorarbeiten des Schweizer. Baumeisterverbandes in

bezug auf Massmethoden für Erd-, Maurer- und Stein-  
hauerarbeiten seien bereits den Sektionen des Schweiz.  
Ingenieur- und Architektenvereins zur Prüfung über-  
mittelt worden, und es sollen deren Ergebnisse durch  
den Zentralvorstand zusammengestellt werden. Dieser  
sei geneigt, die Angelegenheit tunlichst zu fördern.

In der nun folgenden Diskussion wurde die Er-  
wartung ausgesprochen, der Schweizer. Ingenieur- und  
Architektenverein möge mit gleicher Zuverkommenheit  
auch die Vorarbeiten der Schweizer. Baugewerbever-  
bände prüfen. Zu diesem Zwecke wurden u. a. folgende  
Beschlüsse gefasst:

1. Die Baugewerbe-Verbände sind durch das Bureau  
des Schweizer. Gewerbevereins nochmals einzuladen,  
ihre definitiven Vorschläge für einheitliches Ausmaß  
binnen kurzer Frist einzureichen, beziehungsweise an den  
bereits mitgeteilten Vorarbeiten noch allfällige Ergän-  
zungen vorzunehmen.

2. Das Bureau des Schweizer. Gewerbevereins soll  
von Fall zu Fall die von den Baugewerbeverbänden  
erhaltenen Vorarbeiten prüfen, allenfalls mit den Ver-  
bänden besprechen und dann die Vorlagen gedruckt dem  
Zentralvorstand des Schweizer. Ingenieur- und Archi-  
tektenvereins in zirka 200 Exemplaren zu handen seiner  
Sektionen zur Prüfung übermitteln.

3. Die vom Ingenieur- und Architektenverein ge-  
prüften Vorarbeiten sind durch eine von ihm zu bestellende  
Kommission mit den durch die Baugewerbeverbände zu  
bestellenden Vertretern weiter zu behandeln. Der Schweiz.

Gewerbeverein soll laut gesetztem Beschlusß bei dieser endgültigen Vereinigung der Vorlagen mitwirken, allenfalls die definitive Redaktion derselben übernehmen.

4. Die vereinbarten Maßmethoden sind im nächstfolgenden Jahrgang des Schweizer. Baukalenders zu veröffentlichen und die Parteien geben gegenseitig die Zusicherung, daß sie alles tun werden, damit den getroffenen Vereinbarungen allseitig nachgelebt werde.

Es muß dem Schweizer. Ingenieur- und Architektenverein überlassen bleiben, ob er die Prüfung der einlangenden Vorarbeiten und die Verhandlungen mit den Baugewerbeverbänden durch eine oder mehrere Spezialkommissionen oder in anderer Form vornehmen lassen will. Die Herren Vertreter dieses Vereins geben der Überzeugung Ausdruck, daß ihrerseits nichts versäumt werde, damit die Sache eine möglichst rasche Erledigung finde.

Wie aus diesen Beschlüssen ersichtlich, soll nun die Einführung einheitlicher Maßmethoden für das Baugewerbe ernstlich an die Hand genommen werden. Demgemäß wurden die Berufsverbände der Baugewerbe neuerdings von der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins eingeladen, ihre Vorschläge oder allfällige Ergänzungen zu schon eingereichten Vorschlägen bis spätestens Ende März dem Schweizer. Gewerbevereinssekretariat einzureichen. Es ist im eigenen Interesse aller Baugewerbetreibenden zu erwarten, daß angesichts der Wichtigkeit der Sache diese Angelegenheit mit aller Energie und Gewissenhaftigkeit gefördert werde.

## Verbandswesen.

**Holzindustrie-Organisation.** (rd.-Korr.) Aus dem Berner Oberland ist eine bemerkenswerte berufsgenossenschaftliche Organisation zu melden. Die sämtlichen Holzschnitler, Drechsler, Kleinschreiner und verwandten Berufsgenossen des engeren Oberlandes haben sich nämlich zu einem eigenen Verbande zusammengeschlossen, um alle gemeinsamen Interessen durch einiges zielbewußtes Vorgehen wahr zu können. Der Sitz dieses neuen Verbandes ist Brienz. Die neue Organisation, die sich zum Ziele setzt, durch genossenschaftlichen Warenverkauf, gemeinsame Reklame, Schutz vor Preisdrückerei und vor ruinöser Konkurrenz die Oberländer Holzindustrie und ihre verwandten Berufszweige wieder auf einen grünen Zweig zu bringen, umfaßt die Ortschaften: Meiringen, Brienz, Brienzviller, Unterbach, Höfliet, Schwanden, Oberried, Ringgenburg, Feltwald und Bönigen.

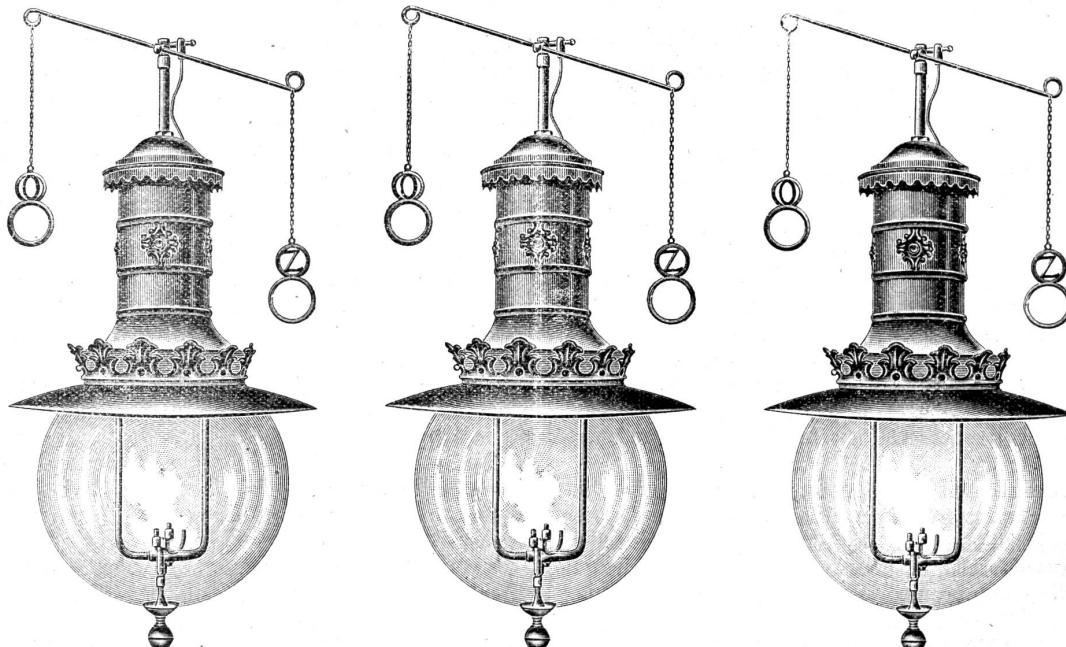
## Verschiedenes.

(Korr.) Die Schweiz. Baumaterialien-Genossenschaft in Zürich, welche derzeit 105 Mitglieder zählt, hielt Donnerstag den 16. Februar ihre zweite ordentliche Generalversammlung in Zürich ab. Der Geschäftsbericht erzielte pro 1904 einen Warenumsatz von Franken 753,049. 80; der Reingewinn abzüglich aller Unkosten im Betrage von Fr. 9310. 65 betrug Fr. 44,692. 70, wovon statutengemäß 5 % = Fr. 2350 in den Reservefond übertragen werden müssen. Die Versammlung genehmigte einstimmig den Geschäfts- und Rechnungsbericht nach den Anträgen des Vorstandes, wonach den

# Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

10g



— Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer. —